Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 3

Artikel: Ein Versuch zur rechtlichen Regelung der Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei
Autor: Swoboda, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158341

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sitzen können. Es scheint uns in diesem Zusammenhang, daß von Seiten der schweizerischen Diplomatie dieses Thema nach den erreichten Erfolgen wieder verlassen werden dürfte und insbesondere weitgesteckte Ziele, die mit den Beziehungen zwischen Italien und dem Völkerbund zusammenhängen, aus den Aufgaben der schweizerischen Diplomatie mit Vorteil ausscheiden. In dieser gefährlichen europäischen Situation wäre es nicht zu verantworten, wenn die Schweiz, ermutigt durch die erreichten Erfolge, sich zu weit vorwagen wollte.

Ein Versuch zur rechtlichen Regelung der Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei.

Von **Ernst Swoboda.**

Die von der Sudetendeutschen Partei am 27. April l. J. im Prager Parlament eingebrachten Gesetzentwürfe verdienen auch im Ausland eine erhöhte Aufmerksamkeit. Sie sind der ernste Versuch, das Minderheitenproblem, das die Zukunft Mitteleuropas zu vergiften droht, in allen seinen Ausstrahlungen, aber immer im Rahmen der staatlichen Verfassung, zu lösen. Konrad Henlein, der Führer dieser Partei, einer Volksbewegung, die schon beim ersten Eintritt in den Wahlkampf vor zwei Jahren nahezu 70 Prozent aller deutschen Wähler erfaßte, hat am 28. Februar in einer Versammlung in Aussig diese Entwürfe angekündigt. Er hat schon unmittelbar nach dem großen Wahlsieg im Mai 1935 sich zur aufbauenden Mitarbeit im Staate bereit erklärt und seither immer wieder die Hand dazu ausgestreckt. Die Regierung beging aber den großen Fehler, sich gegenüber der größten Partei des tschechoslowakischen Staates, der auch keine tschechische Partei an Mitgliederzahl gleichkommt, ablehnend zu verhalten und sich statt dessen auf die winzigen Trümmer der übrigen deutschen Parteien zu stützen, die dadurch, daß sie die Lebensinteressen ihres Volkstums vernachlässigten, das Vertrauen der deutschen Wähler in immer höherem Grade eingebüßt haben. Konrad Henlein hat die geltende Verfassung zur Grundlage für seinen neuen Aufbauplan genommen. Nach den von ihm verkündeten Grundsätzen wurden in den letzten Monaten sechs Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Sie umfassen das gesamte Problem, das dahin geht, die Übereinstimmung zwischen den großen Grundgedanken der Verfassung und der Wirklichkeit herbeizuführen. Das ist deshalb außerordentlich schwierig, weil sich im tschechischen Teil der Bevölkerung eine Ideologie herausgebildet hat, die im schroffsten Widerspruch zu den Verheißungen der Verfassung

steht und den Staat als einheitlichen Nationalstaat aufzubauen sucht. Diese Ideologie übersieht vor allem das geschichtliche Werden[1]). Nahezu dreieinhalb Millionen Deutsche wohnen in der Tschechoslowakei. Diese Millionen deutscher Volksgenossen blicken zurück auf eine lange ruhmreiche Geschichte. Der erste Präsident der Republik, Masaryk, hat wiederholt festgestellt, daß sich die Deutschen aus der Geschichte des Landes nicht wegdenken lassen, daß sie die Lehrmeister der Tschechen gewesen seien. Deshalb haben sie gerade die größten Herrscher des alten tschechischen Staates immer wieder gerufen. Wundervolle Denkmäler verkünden den Ruhm ihres Schaffens in Prag und in allen alten Städten der Tschechoslowakei, die im Mittelalter größtenteils deutsche Städte gewesen sind und nach deutschem Stadtrecht lebten.

Auch die Verfassungsurkunde lehnt jede Unterdrückung der Minderheiten ab. Dem Schutz der Minderheiten ist das ganze sechste Hauptstück der Verfassungsurkunde (§§ 128—132) gewidmet. § 128 besagt ausdrücklich, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze vollkommen gleich seien und die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen, ohne Rücksicht darauf, welcher Rasse, Sprache oder Religion sie angehören. Er bestimmt ferner: „Die Verschiedenheit der Religion, des Glaubens, des Bekenntnisses und der Sprache bildet innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze für keinen Staatsbürger ein Hindernis, namentlich nicht bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder bei der Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes. Die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik können innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze im Privat- und Geschäftsverkehr, in Religionsangelegenheiten oder in öffentlichen Volksversammlungen jede Sprache frei gebrauchen."

Der Ausschußbericht der damaligen Nationalversammlung, die nur aus Tschechen und Slowaken zusammengesetzt war und von der die andern Volksgruppen ausgeschlossen waren, erklärte dazu ausdrücklich, daß das 6. Hauptstück dazu bestimmt sei, die Erfüllung der Verpflichtungen herbeizuführen, welche die Tschechoslowakische Republik durch ihren mit den alliierten Mächten abgeschlossenen Vertrag von Saint Germain übernommen hatte. Deshalb spricht die Überschrift dieses Hauptstückes keineswegs von dem Schutz des einzelnen Staatsbürgers, sondern vom Schutz der Minderheiten als solcher. Dem einzelnen Staatsbürger kommt daher dieser Schutz zu als Teil dieser engeren Gesamtheit, als Angehörigem der Minderheit. Der auf diese Weise bezweckte Schutz der gesamten Volksgruppe soll aber nach der Versicherung des Ausschußberichtes ein voller und wirksamer sein. Im tschechoslowakischen Staate darf es nach der Feststellung des Ausschuß-

[1]) Zu welchen Verirrungen aber diese Ideologie die breiten Volksmassen verführt, zeigt der Bericht über eine am Sonntag, den 30. Mai l. J. in Prag abgehaltene tschechische Versammlung, in welcher die Forderung der Deutschen nach Gleichberechtigung geradezu als „Provokation" bezeichnet wurde.

berichtes „keine herrschende Nation und keine beherrschten Nationen geben". Siegen müsse vielmehr „Havliceks tiefempfundenes: Ich Herr, Du Herr!" Der Bericht erklärt weiter: „Die große Idee der Gerechtigkeit," die in dem Vorspruche (Präambel) zur Verfassung als Richtschnur für die gesamte Gesetzgebung festgesetzt wurde, „müsse auch die Gesetze durchdringen, durch welche die Grundsätze der §§ 128 ff. der Verfassungsurkunde zur Durchführung gelangen." Es werden also die dazu erforderlichen Durchführungsgesetze ausdrücklich versprochen.

Dieses Versprechen ist aber im Wesen nicht eingelöst worden, denn die notwendigen Durchführungsgesetze sind großenteils nicht erschienen. Darin liegt eine große Schuld des tschechischen Volkes. Es hat die Gelegenheit, das Verhältnis der in der Tschechoslowakei lebenden Nationen zueinander aus eigenem Antrieb vertrauensvoll zu gestalten, versäumt, und das ist umso verwunderlicher, weil die Verfassung nur den Auftakt zu einer derartigen Lösung bilden sollte. Infolgedessen entstand zwischen den Verheißungen der Verfassungsurkunde und der tatsächlichen Rechtslage ein unüberbrückbarer Gegensatz. Entgegen den Versicherungen der Verfassung wurden viele hunderttausend Hektar deutschen Bodens enteignet und Angehörigen des tschechischen und slowakischen Volkes verliehen, zehntausende deutscher Beamten von ihren Posten entfernt und an ihrer Stelle Tschechen und Slowaken aufgenommen, vor allem aber leitende Posten auch im deutschen Gebiet regelmäßig nur mit tschechischen Beamten besetzt. Viele tausende deutscher Arbeitsplätze gingen verloren und wurden Ortsfremden anderer Nationalität gegeben und große öffentliche Arbeiten, die mit den Steuergeldern aller Völker des Staates bezahlt wurden, auch im deutschen Gebiet zumeist an tschechische Unternehmer vergeben und von tschechischen Arbeitern ausgeführt. Das Staatsverteidigungsgesetz vom vorigen Jahr schuf sogar eine Kategorie der Unzuverlässigen ganz nach dem Vorbild des Gesetzes über die Verdächtigen in der Schreckenszeit der französischen Revolution. Schließlich wurde im sogenannten Machnik-Erlaß zu Beginn des vorigen Jahres, gegen den Konrad Henlein die erste praktisch von Erfolg begleitete Beschwerde beim Völkerbund einbrachte, die Entziehung deutscher Arbeitsplätze und deutscher Privatbeamtenstellen selbst als Bedingung für die Erlangung von Staatsaufträgen für private Unternehmungen aufgestellt. Dazu kam, daß in der Praxis der staatlichen Behörden der oben angeführte § 128 über die Gleichberechtigung der Minderheiten nicht in dem vom Ausschußbericht hervorgehobenen Sinn ausgelegt wurde, sondern im Sinne des § 106 Verfassungsurkunde, der das Minderheitenproblem überhaupt nicht behandelt, sondern nur von den einzelnen Einwohnern des Staates ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft spricht und jedem ohne Unterschied des Glaubens, der Rasse und Sprache den individuellen Schutz gewährleistet. Durch eine solche Auslegung des § 128 wurde aber die Anerkennung des Minderheitenrechts in Widerspruch mit dem Geiste der Verfassung überhaupt geleugnet.

Unter diesen Umständen mußten die Zweifel der nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakei an der Ehrlichkeit des Rechts immer größer werden. Gerade die durch die Nichtbeachtung der Grundgedanken der Verfassung eingetretene Verelendung hat den Boden zu der großen sudetendeutschen Volksbewegung bereitet. Ein glückliches Geschick fügte es, daß den Sudetendeutschen in der Person Konrad Henleins ein Führer erstanden war, der in ruhiger Sicherheit und auf der Grundlage der Verfassung die Richtlinien für diese Bewegung in überzeugender Klarheit vorgezeichnet hat. Die schwere Wirtschaftskrise der letzten Jahre hat die verhängnisvollen Wirkungen der verfehlten Minderheitenpolitik der Regierung in ihrem vollen Ausmaße ausreifen lassen. Sie zeitigte aber auch den leidenschaftlichen Willen der ganzen deutschen Bevölkerung nach einer Änderung der unhaltbar gewordenen Zustände. Begeistert scharte sie sich um Konrad Henlein, der zielbewußt vorwärts schritt und nach den vergeblichen Versuchen, eine loyale Zusammenarbeit mit den Tschechen in die Wege zu leiten, jene verfassungsrechtlichen Durchführungsgesetze ausarbeiten ließ, die der Ausschußbericht zur Verfassungsurkunde schon vor so vielen Jahren in Aussicht gestellt hatte. Das Ziel dieser Entwürfe besteht in der praktischen Verwirklichung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichberechtigung. Wie die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrte, ist der einzelne viel zu schwach, um in nationaler Hinsicht seine verfassungsmäßigen Rechte erfolgreich zu verteidigen. Auch die parlamentarische Vertretung der einzelnen Volksgruppen hat sich zum Schutze des Volkstums nicht als ausreichend erwiesen, weil sie durch das einfache Mehrheitsprinzip des Parlamentes, in dem Tschechen und Slowaken die Mehrheit haben, lahmgelegt werden mußte. Nach dem ausdrücklichen Gebote der Verfassung muß für einen wirksamen Schutz Sorge getragen werden, sonst würde die Verfassung, diese feierlichste Erklärung des Gesetzgebers an die Gesamtheit der Staatsbürger ohne Unterschied der Nation, jedes sittlichen Ernstes entkleidet. Dazu bedarf es weiterer demokratischer Einrichtungen und Organe. Die demokratische Grundlage aber kann nur darin bestehen, daß der einzelnen Volksgruppe, die doch nach der Absicht der Verfassung als „Träger des Minderheitenrechtes" anzusehen ist, „Rechtspersönlichkeit" durch Anerkennung als „Körperschaft des öffentlichen Rechtes" verliehen wird. Das geschieht nun durch den ersten eingebrachten Gesetzentwurf, das Volksschutzgesetz. Eine solche Ausgestaltung der einzelnen Volksgruppe stützt sich sogar auf eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde (§ 91), welche die Zusammensetzung und die Eröffnung eines Wirkungskreises „autonomer Verbände" durch besondere Gesetze gestattet. In diesem Sinne soll die einzelne Volksgruppe zu einem Verbande als „rechtliche Einheit" organisiert werden und alle Angehörigen der Volksgruppe umfassen. Der Verband soll das Recht und die Pflicht haben, für die Verwirklichung des verfassungs-

rechtlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung Sorge zu tragen, die Rechte seiner Angehörigen gegenüber Übergriffen, Ungesetzlichkeiten und Verletzungen dieses Grundsatzes geltend zu machen, Fragen des Volkslebens, des Schul- und Bildungswesens, der Volkskultur, der sozialen Beziehungen, der Volksgesundheit in einem übertragenen Wirkungskreis zu regeln und sich dazu der Mithilfe von freiwilligen und Zwangsverbänden sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art zu bedienen.

Entsprechend der demokratischen Struktur der tschechoslowakischen Republik soll die Gründung eines solchen nationalen Verbandes durch einen Mehrheitsbeschluß jener Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates erfolgen, die sich zur gleichen Volkszugehörigkeit bekennen. Diese Parlamentarier bilden dann den Vorstand des Verbandes und zur Ausübung der ihm obliegenden einzelnen Befugnisse haben sie mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers zu wählen. Der Sprecher und sein Stellvertreter haben das Gelöbnis abzulegen, daß sie die Verfassung und die Gesetze beachten und in ihrem Rahmen für das Wohl des Staates und ihres Volkstums sorgen werden. Der demokratischen Auffassung entspricht es auch, daß schon ein mit einfacher Mehrheit beschlossenes Mißtrauensvotum des Vorstandes zum Verlust des Sprecheramtes führt. Die Tätigkeit des Sprechers besteht in Anträgen an die Regierung und anderwärts, der Erstattung von Vorschlägen, von Gutachten und der Erhebung von Beschwerden. Im Interesse einer gedeihlichen Tätigkeit dieser Organe empfiehlt es sich, sie dem parlamentarischen Kampfgebiet möglichst zu entziehen, weshalb der Sprecher und sein Stellvertreter kein parlamentarisches Mandat ausüben dürfen.

Der zweite Gesetzentwurf legt die Verpflichtung aller öffentlichen Angestellten zur Einhaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung bei ihrer Amtstätigkeit ausdrücklich fest. Jede Verletzung dieser Pflicht soll die Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Verbände bilden. Vor allem aber soll dieser Entwurf vorbeugend wirken und schon im administrativen Wege entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung solcher Rechtsverletzungen herbeiführen.

In engem Zusammenhang damit wird im dritten Entwurf das Verfahren über Schadenersatzansprüche gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Verbände wegen Rechtsverletzungen der öffentlichen Angestellten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit geregelt. Beide Entwürfe stehen ebenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, denn § 92 Verfassungsurkunde hat sogar ausdrücklich ein Gesetz über diese Haftung zugesichert, das aber bisher nicht erlassen wurde, sodaß in Widerspruch mit den demokratischen Grundsätzen der Republik und dem Charakter eines Rechtsstaates irgendwelche Schadenersatzansprüche wegen Rechtsverletzung öffentlicher Angestellter mit Ausnahme der Richter entsprechend

einem alten kaiserlichen Hofdekret vom Jahre 1806 bis heute nicht erhoben werden können.

Der vierte Entwurf bezieht sich auf die Anlegung nationaler Kataster für jede Nationalität mit der Verpflichtung des Bekenntnisses zum eigenen Volkstum. Eheliche oder ihnen gleichgehaltene Kinder folgen der Volkszugehörigkeit der Eltern, bei national gemischten Ehen jener des Vaters oder nach einer schriftlichen, aber nur bis zum 6. Lebensjahr des Kindes zulässigen Übereinkunft der Eltern jener der Mutter. Die Volkszugehörigkeit der Mutter ist auch entscheidend für uneheliche Kinder. Ein anderes Bekenntnis ist möglich, wenn die Muttersprache weder in der Familie, noch im Haushalt gesprochen, die andere Sprache aber vollkommen beherrscht wird. Juden können sich immer zur jüdischen Nationalität bekennen. Auch diese Bestimmungen sind durchaus verfassungsmäßig. Sie halten sich an das Vorbild des Volkszählungsgesetzes. Die Einhaltung der Vorschriften hat ein Katastergericht zu überwachen, in dem beide in Betracht kommenden Nationen vertreten sind.

Der fünfte Entwurf wendet sich in Ausführung der Bestimmung des § 134 Verfassungsurkunde gegen Entnationalisierung. Deshalb soll strafbar sein das Bedrohen mit Nachteilen und das Versprechen oder Gewähren von Vorteilen oder die Ausnützung der wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Abhängigkeit eines Staatsbürgers, oder seiner Angehörigen, damit dieser sich selbst zu einer anderen Nationalität bekenne oder seine Kinder in eine Schule mit anderer Unterrichtssprache schicke. Besonders wichtig ist der Schutz des nationalen Besitzstandes und des Arbeitsplatzes, denn gerade die Entziehung der Arbeitsplätze und der Verlust riesiger Bodenflächen hat die Lage der deutschen Bevölkerung vielfach so verzweifelt gestaltet. Eine weitgehende Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen soll hier Wandel schaffen. Gegenstand des Schutzes ist der nationale Besitzstand, das ist ein Besitzstand, der schon längere Zeit andauert. Bei Liegenschaften, bei Gewerben oder Unternehmungen wird gefordert, daß er seit mindestens 30 Jahren besteht, bei Arbeitsplätzen aber ein Zeitraum von mindestens 20 Jahren. Nur ein solcher Besitzstand genießt den vorgesehenen Schutz. Besonders gefährliche Mittel zur Entnationalisierung wurden Vereinigungen, deren Zweck die Schmälerung des fremden Besitzstandes ist, weshalb die Gründung solcher Vereinigungen oder der Mißbrauch bestehender zu solchen Zwecken für strafbar erklärt wird. Eine Verschärfung der Strafe wird vorgesehen, wenn der Täter ein öffentlicher Angestellter oder ein Angestellter der territorialen oder Interessenselbstverwaltung ist. Alle Delikte sind Antragsdelikte. Um aber den wirksamen Schutz zu verbürgen, soll die Befugnis zur Antragstellung auch den Verbänden nach dem Volksschutzgesetz eingeräumt werden.

Der sechste Entwurf soll das Verfassungsgericht zu wirklichem Leben erwecken. Das Verfassungsgericht hat die Aufgabe, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu überprüfen. Es konnte aber in allen Minderheits-

fragen noch keine wahre Tätigkeit entfalten, weil bisher nur den obersten Gerichten und den gesetzgebenden Körperschaften das Recht zustand, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen und die Deutschen darin nur eine Minderheit darstellen. Deshalb soll jetzt den nach dem Volksschutzgesetz gebildeten Verbänden und damit dem Sprecher das Antragsrecht eingeräumt und dadurch die auf diese Überprüfung gerichtete Verheißung der Verfassung verwirklicht werden. Auch dieser Ausbau steht im Einklang mit der Verfassung, welche die Regelung des Antragsrechtes der einfachen Gesetzgebung überlassen hat.

Diese Ausführungen zeigen, daß sämtliche Entwürfe nur der Verwirklichung der großen Grundgedanken der Verfassung dienen und sich aufs engste an die in ihr vorgesehenen Einrichtungen anlehnen. Es sind also tatsächlich Durchführungsgesetze zur Verfassung. Sie sollen ein Instrument des inneren Friedens werden. Sie sollen das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Nationen des Staates auf Grund der Erfahrungen eines Jahrtausends ermöglichen. Selbstverständlich wird es zur Erreichung dieses Zieles noch weiterer Gesetze bedürfen. Die eingebrachten Gesetzentwürfe sollen nur ein Ausgangspunkt sein. In ihrer Ausbaufähigkeit aber liegt ein besonderer Vorzug. Sie werden die Möglichkeit geben, auf allen Gebieten, die das Lebensinteresse der Nation berühren, fortzuschreiten und doch immer im Rahmen der Verfassung zu bleiben, denn die Grundlage für alle künftigen gesetzlichen Neuerungen ist schon durch sie gegeben. Nicht starre Gesetze, sondern eine gesunde Dynamik ist dabei unerläßlich. Die Grundlage aber muß die erforderliche Festigkeit aufweisen, damit durch das verständnisvolle Zusammenwirken der beiden Richtungen des menschlichen Denkens, der dynamischen und statischen Betrachtungsweise, die glückliche Entwicklung der Zukunft gewährleistet wird.

Die schweizerischen Bundesbahnen ein politisches Problem.

Von **Arthur Mosonnier.**

I.

Nicht vielen Generationen stellt sich ein ähnliches Ausmaß politischer, wirtschaftlicher, sozialer Problematik wie den gegenwärtigen. Immer deutlicher erkennt der Beobachter das Entscheidende unseres Geschehens. Das zu Meisternde ist grundlegend, zukunftsbestimmend und durchbricht den Rahmen laufender Geschäfte. Wir stehen vor der Notwendigkeit der Gesamtliquidation des Zurückliegenden und machen uns an den begangenen